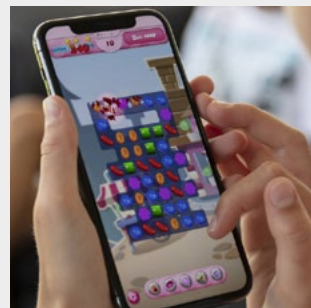
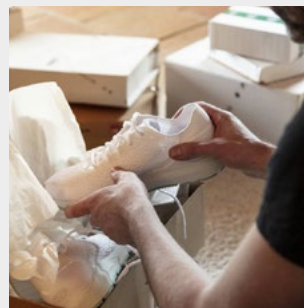
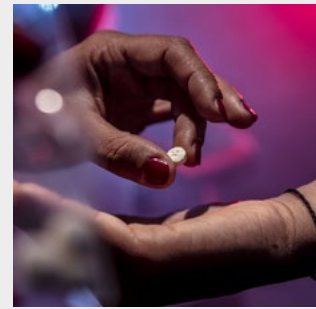


Schadensminderung und Risikominderung

im Kontext von Verhaltensüchten und
des Konsums psychoaktiver Substanzen

Bern, August 2024



Impressum

Autor:innenschaft:

Julia Wolf (Co-Autorin), Suzanne Lischer (Co-Autorin),
Arbeitsgruppe Schadensminderung der EKS/N

Lektorat und Korrekturen:

Lucia Galgano, Martine Bouvier Gallacchi, Barbara Broers

Zitiervorschlag:

Julia Wolf; Suzanne Lischer. Schadensminderung
und Risikominderung im Kontext von Verhaltensüchten
und des Konsums psychoaktiver Substanzen.
Bericht der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu Sucht
und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKS/N).

Bern, August 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Hintergrund	4
2. Probleme und Schwierigkeiten der Begrifflichkeiten	6
3. Ziel der EKS im Hinblick auf das Konzept «Schadensminderung»	8
4. Definitionen: Risiko- und Schadensminderung die Einbettung in eine Public-Health-Perspektive	9
4.1. Risiko	9
4.2. Risikominderung	9
4.3. Schaden	9
4.4. Schadensminderung	10
4.5. Schadensminderung: Sprachlicher und kultureller Kontext	10
4.6. Rechtliche Einordnung	11
5. Angebote und Zielgruppen – Rahmenkonzept	12
6. Zugrundliegende Haltung der EKS	13
7. Schlussfolgerungen	14
Literatur	15

1. Ausgangslage und Hintergrund

In der Schweiz wurden ab den 1980er-Jahren schadensmindernde¹ Angebote in der Suchtarbeit entwickelt, um niederschwellig auf die Notsituation vieler Konsumierender reagieren und damit mehr Menschen erreichen zu können. Der «Schaden», in Form einer Verletzung bei den Konsumierenden und des Anstiegs der HIV-Infektionen bei intravenös konsumierenden Menschen sowie die mit der «offenen Drogenszene» von Schweizer Innenstädten einhergehenden Belastung für die Bevölkerung, war klar ersichtlich. Mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes im Jahre 2008 wurde das Konzept der Schadensminderung als Teil des Vier-Säulen-Modells als eine stabilisierende Säule im politischen Rahmenmodell der Suchtpolitik in der Schweiz verankert. Die schadensmindernden Massnahmen sind seither als Ergänzung zu Therapieangeboten, Präventionsmassnahmen und zur Regulierung/Vollzug gedacht. Allen schadensmindernden Massnahmen ist gemein, dass sie möglichst niederschwellig eine grössere Gruppe von Konsumierenden erreichen und gesundheitliche sowie soziale Folgeschäden des Konsums von psychoaktiven Produkten² minimieren und das Überleben von Konsumierenden sichern. Die Schadensminderung erwies sich als effektiv und konnte die akute Notlage der überwiegend von Heroin abhängigen Personen lindern. Sie hat sich als Bottom-up-Methode aus der Praxis entwickelt, was mit ein Grund sein dürfte, dass bis heute ein kohärentes Konzept fehlt. Anfang des 21. Jahrhunderts wurden die schadensmindernden Angebote weiter diversifiziert – sowohl in Angebotsform wie auch bezüglich der Zielgruppen. Das Würfelmodell, welches von der eidgenössischen Kommission für Drogenfragen (EKDF) als konzeptionelle Weiterentwicklung des Vier-Säulen-Modells vorgestellt wurde, ermöglichte die Anwendung von schadensmindernden Massnahmen auf die verschiedenen psychoaktiven Produkte sowie auf die verschiedenen Konsumformen (EKDF, 2006).

Der Begriff der Schadensminderung wird sehr vielseitig verwendet und umfasst eine ganze Palette von unterschiedlichen Angeboten. Es existiert aktuell keine einheitliche Definition der Schadensminderung. Die WHO bietet eine angebotsorientierte Definition von Schadensminderung: «Angebote, die darauf abzielen, negative Konsequenzen, die sich aus dem Konsum ergeben haben, zu verringern, ohne den Konsum selbst zu reduzieren oder zu eliminieren». Das European Monitoring Centre for Drug Addiction (EMCDDA)³ versteht unter Schadensminderung alle Interventionen, Programme und Strategien, die auf die Reduzierung der gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Schäden für Individuen und die Gesellschaft durch Substanzkonsum ausgerichtet sind (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction, 2010). In der Nationalen Strategie Sucht Schweiz (2017–2024, BAG) umfasst Schadensminderung «die Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Risiken und Schäden bei den Betroffenen». Sie beinhaltet auch die unmittelbare Überlebenshilfe für Schwerstabhängige. Ferner

1 Die Begriffe Schadens- und Risikominderung werden in der Westschweiz und im Französischen sprachlich nicht unterschieden und in der Regel mit «Réduction des risques» übersetzt. Dies ist insbesondere in der französischen Version des Betäubungsmittelgesetzes [BetmG; SR 812.121] der Fall. Die direkte Übersetzung réduction des dommages ist nicht üblich. In der deutschen Version werden Risiko und Schaden aber jeweils unterschieden (siehe Kap.2, 4.1. und 4.3).

2 Die EKSΝ bevorzugt anstelle von Drogen, psychoaktiven Substanzen oder Suchtmitteln, den Begriff der psychoaktiven Produkte zu verwenden. Dieser schliesst zum einen alle psychoaktiven Substanzen (explizit auch Medikamente) aber auch Produkte, die eine Verhaltenssucht auslösen mit ein.

3 Seit dem 2. Juli 2024 trägt das EMCDDA den neuen Namen European Union Drugs Agency (EUDA).

sieht die Suchtstrategie vor, dass *«die mit gewissen Konsum- und Verhaltensweisen verbundenen Risiken vermindert werden»* sollen. Die Definition berücksichtigt auch die gesellschaftliche Ebene und verweist auf eine *«Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die Gesellschaft»* (BAG, 2015). Infodrog definiert auf seinen Webseiten Schadensminderung wie folgt: *«Ziel der Schadensminderung ist der Erhalt der Lebensqualität der Betroffenen, so dass sie trotz aktuellem Risiko- und Suchtverhalten ein qualitativ gutes und möglichst selbstbestimmtes und beschwerdefreies Leben führen können.»* (Infodrog, 2022b). Gemäss Groupement d' études des addictions (GREA) sind mit dem Begriff der Schadensminderung alle Programme, Leistungen und Ansätze gemeint, die darauf abzielen, die mit dem Konsum psychoaktiver Produkte verbundenen Schäden zu verringern, und zwar bei Personen, die nicht in der Lage oder nicht willens sind, mit dem Konsum aufzuhören (GREA, o. J.). Ein wesentliches Merkmal dieses Ansatzes ist, dass der Fokus auf den Menschen selbst, ihre Handlungen, ihr Umfeld und die negativen Folgen gerichtet ist und nicht auf die Verhinderung (Prävention) des Substanzkonsums. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass *«Schadensminderung dazu beitragen soll, Personen einen risikoärmeren Konsum zu ermöglichen, wenn der Konsum von einzelnen nicht beendet werden will oder kann»*. Das Konzept der Schadensminderung basiert auf einer akzeptanzorientierten Haltung: Der Konsum per se soll zunächst akzeptiert und nicht verurteilt werden. Schori und Daniels (2022) verweisen darauf, dass allein der Rekurs auf die Konsumakzeptanz als Definition für schadensmindernden Massnahmen genutzt wird. Die Akzeptanzorientierung rekurriert zum einen auf ein humanistisches Menschenbild, das Bezug auf die Achtung der Menschenwürde und eine selbstbestimmte Lebensweise nimmt, der mit Respekt und Empathie begegnet wird. Andererseits kann Akzeptanzorientierung auch eine rein pragmatische Ausrichtung haben und sich vor allem auf das Ziel fokussieren, den Konsum und seine Folgen für die Gesellschaft effektiver und kostensparender eindämmen zu können, als dies mit bisherigen Konzepten (z. B. Prohibition) möglich war (Schori & Daniels, 2022). Hierbei liegt der Fokus stärker auf ökonomischen Kriterien und der Verteilungsgerechtigkeit von Ressourcen. Dies kann auch über eine utilitaristische Haltung begründet werden, die auf die Folgen eines Produktkonsums für die Gesellschaft fokussiert und sich am grösstmöglichen Nutzen für das Gemeinwohl orientiert.

2. Probleme und Schwierigkeiten der Begrifflichkeiten

Im Rahmen einer Präzisierung dessen, was als negative Folgen oder eben als Schaden konkret definiert wird, bringen Akteure implizit oder explizit eine normative Wertung ein. Denn, was gesellschaftlich als Schaden oder Nachteil wahrgenommen wird, basiert auf einer normativen Bewertung. Das Ereignis, welches eintritt, ist individuell oder sozial gesehen unerwünscht. Der «Schaden» muss im Bereich des Konsums von psychoaktiven Produkten also näher definiert und begründet werden. Denn für die Konsumierenden ergeben sich sehr wohl erwünschte Wirkungen und Folgen eines Produkts und solche, die nicht intendiert werden und somit eine Art «Kollateralschaden» oder «Folgeschaden» des Konsums darstellen. Es gibt aber auch gesellschaftliche Gruppen, die positive Wirkungen von psychoaktiven Produkten generell in Frage stellen und den Produkten damit per se einen Schaden zuschreiben. Die Problematik besteht zusammenfassend in der Uneinigkeit darüber, wie die Abwägung zwischen möglichen Schäden und dem erwünschten Nutzen ausfällt.

Unter einem **Schaden** versteht man zunächst eine als negativ wahrgenommene und so definierte Veränderung bzw. einen Nachteil, den eine Person, Sache oder die Gesellschaft erfährt. Wenn man von einem Schaden spricht, ist das Ereignis bereits eingetreten. Ein bereits eingetretener Schaden kann also nicht mehr verhindert, sondern nur noch in seinem Ausmass oder seinen Folgeerscheinungen reduziert / vermindert / eingegrenzt werden. Der Begriff der Schadensminderung bezieht sich daher auf die bereits eingetretenen Schädigungen im Rahmen des Substanzkonsums (z. B. HIV-Infektion, Obdachlosigkeit). Man könnte auch von einem erwartbaren Schaden sprechen, wenn man sehr genau vorhersagen kann, dass in Kürze ein Schaden eintreten wird (z. B. bei einer sehr hohen Substanzaufnahme in kürzer Zeit / Überdosierung).

Unter einem **Risiko** versteht man hingegen die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schaden auftreten kann. Das Ereignis, also der mögliche Schadensfall, tritt nicht notwendigerweise ein; die Eintrittswahrscheinlichkeit kann noch gesenkt werden. Mathematisch wird ein Risiko als Produkt aus Wahrscheinlichkeit und Schaden berechnet.

Nicht nur normative Annahmen und der unscharfe sprachliche Umgang mit den Begriffen der Schadensminderung und des Risikobegriffes führen zu Missverständnissen und Unklarheiten. Ein weiteres Problem stellt die oft nicht trennscharfe Abgrenzung zwischen schadensmindernden Angeboten sowie Präventionsmassnahmen und Therapieangeboten dar. Schadensmindernde Angebote und Präventionsangebote können überlappen und können daher gleichermaßen als schadensmindernd und präventiv wahrgenommen werden. Auf konzeptioneller Ebene kann eine komplementäre Sichtweise im Sinne der Vier-Säulen-Politik sinnvoll sein, da Schadensminderung und Prävention einerseits nicht immer trennscharf voneinander abgrenzbar sind, und sich andererseits ergänzen können. In der Praxis kann diese Überlappung jedoch zu Fragen der Finanzierung und der professionellen Zuständigkeit führen und organisatorische Probleme aufwerfen. Ein weiteres Problem stellt die Vereinnahmung des Begriffs durch die Industrie dar, die im Rahmen legaler Substanzen mit der «Schadensminderung» Werbung betreibt (insbesondere die Tabakindustrie).

Ungeklärt erscheint darüber hinaus die Reichweite eines «Schadens» durch den Konsum von psychoaktiven Produkten (Individuum versus Umfeld/Gesellschaft) und damit verbunden die Zielgruppe, an die sich schadensmindernde Massnahmen ausrichten. Je nach Fachrichtung und Profession stehen andere «Schäden» und Folgen im Vordergrund. In der Vergangenheit bezog sich der Begriff fast ausschliesslich auf bereits von einer Substanz abhängige Menschen. In jüngerer Zeit und im Rahmen der Diskussion um schadensmindernde Massnahmen für legale Produkte sowie Verhaltensweisen weitet sich die Zielgruppe mit Blick auf Konsumierende mit einem problematischen Produktumgang sowie auf Gelegenheitskonsumierende aus. Bisher mangelt es oft an Konzepten zur Schadensminderung und den daraus abgeleiteten Massnahmen und Informationen, die sich gezielt auf Minderjährige beziehen. Andere Gruppen (z. B. auch Konsumierende im höheren Alter, inhaftierte Personen in Justizanstalten) werden ebenfalls kaum adressiert.

Unklarheiten und Unschärfen des Begriffs erschweren die Entwicklung eines anwendbaren und transparenten Konzeptes von Schadensminderung. Zeitgleich besteht ein Bedarf eines ausgearbeiteten Konzeptes von Schadensminderung (Top-Down) als Rahmen von benennbaren Massnahmen, die sich finanzieren, erforschen und systematisch auf verschiedene psychoaktive Produkte anwenden lassen.

3. Ziel der EKS

im Hinblick auf das Konzept «Schadensminderung»

Die EKS hat sich zum Ziel gesetzt eine fachlich korrekte, intellektuell vertretbare und auch politisch operationalisierbare Begriffsdefinition zu benutzen, die im Rahmen der Kommissionsarbeit auf alle psychoaktiven Produkte anwendbar ist, also auch explizit auf legale Produkte. Die EKS möchte in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch eine Begriffsdefinition festlegen. Auf den englischen Begriff der *Harm Reduction* wird, ausser bei englischen Texten, Übersetzungen oder Diskussionen in englischer Sprache, verzichtet.

Die Definition des Begriffs der Schadensminderung soll aus einer Public-Health-Perspektive erfolgen und auf die Folgen für die physische sowie psychische Gesundheit von Konsumierenden sowie ihrer Angehörigen (Umfeld) fokussieren. Dabei geht die EKS von einem bio-psycho-sozialen Gesundheitsbegriff⁴ aus. Das bedeutet, dass sich die Massnahme der Schadensminderung prioritär auf die Verbesserung der physischen, psychischen Gesundheit und dem Lebenserhalt von Konsumierenden und ihrem Umfeld beziehen muss. Schadensminderung soll zudem nicht nur auf die Gruppe von erwachsenen Konsumierenden ausgerichtet sein, sondern auch Minderjährige einschliessen (z. B. Drug Checking). Darüber hinaus werden Haltungen und Werte explizit ausgewiesen und zur Diskussion gestellt. Dazu sind folgende Parameter im Rahmen der Schadensminderung zu diskutieren:

- Definitionen und Begriffsebenen
- Werthaltung in Bezug auf den Konsum
- Reichweite eines Schadens (Ebenen: Individuum, Umfeld, Gesellschaft)
- Angebote und deren Abgrenzung von Prävention und Therapie
- Zielgruppen (Möglichkeiten, Einschränkungen)
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Effektivität der Massnahmen

⁴ Bio-psycho-soziales Modell: Ende der 70er Jahre von einem führenden amerikanischen Medizinteoretiker G. L. Engel geprägter Begriff. Danach sind biologische, psychologische und soziale Faktoren für sich genommen und in ihren komplexen Wechselwirkungen bei der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten zu berücksichtigen und in einem Krankheits- und Gesundheitsmodell zu integrieren.

4. Definitionen: Risiko- und Schadensminderung

die Einbettung in eine Public-Health-Perspektive

4.1. Risiko

Unter Risiken des Konsums werden potenzielle Gesundheitsschäden verstanden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten können. Risiken kann man ebenfalls vermindern/verringern. Ein Restrisiko wird es jedoch immer geben. Eine Verhinderung oder Eliminierung eines Verhaltens oder eines möglichen Schadens ist daher nur bedingt bzw. nur für eine bestimmte Anzahl von Menschen möglich. Man muss zwischen dem bereits eingetretenen Schaden und einem potenziellen Schaden unterscheiden (s.u.). Risiken können zu einem gewissen Prozentsatz minimiert werden, so dass im Idealfall für die grösstmögliche Anzahl der Konsumierenden der geringste Schaden entsteht.

4.2. Risikominderung

Risikomanagement im Kontext von psychoaktiven Produkten besteht zunächst in der Ermittlung und Einordnung von gesundheitlichen und sozialen Risiken und Risikofaktoren für Konsumierende, ihr Umfeld und die Gesellschaft. Durch Transparenz und Kommunikation solcher Risiken ist es möglich zu bewussten Entscheidungen zu gelangen und Steuerungsinstrumente zu entwickeln. Unter Risikominderung sind dann in Folge alle Angebote zu verstehen, die dazu beitragen, potenzielle Schäden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten können, aber nicht eintreten müssen, zu vermindern. Risikomindernde/Risikominimierende Massnahmen zielen darauf ab die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens für möglichst viele Konsumierende zu verringern, und sind in diesem Sinne Teil der Präventionsarbeit. Empowerment, also die Befähigung zum Umgang mit Risiken und zur Abwägung als Teil einer individuellen Entscheidungsfindung, können ebenfalls als Risikominderung/Risikominimierung betrachtet werden.

4.3. Schaden

Als Schaden werden hier im Sinne einer Public-Health-Perspektive primär gesundheitliche Schäden für die Konsumierenden sowie sein/ihr direktes Umfeld verstanden. Dazu gehören Schäden, die sich direkt aus dem Konsum des Produkts ergeben (z. B. Gefahren des Tabakkonsums), aber auch sekundäre Schäden, die sich aus der Art des Konsums (z. B. Mehrfachverwendung von Spritzen), den Konsumsituationen (z. B. Unfall im Rauschzustand) ergeben können oder soziale Schäden (z. B. Obdachlosigkeit, Stigmatisierung). Darüber hinaus können auch die Kosten für Einzelne, aber auch für die Gesellschaft als Folgeschaden definiert und gegen andere Kosten abgewogen werden. Potenzielle Schäden sind dagegen mit dem Begriff des Risikos verbunden (s.o.).

4.4. Schadensminderung

Unter Schadensminderung werden Massnahmen verstanden, die darauf abzielen die psychischen und physischen Folgen, die sich aus dem Konsum von psychoaktiven Produkten für den Konsumierenden selbst sowie sein direktes Umfeld (Angehörige) ergeben, zu vermindern, und so zu einer gesundheitlichen Verbesserung beizutragen. Die Beendigung oder Verringerung des Konsums stellt keine Bedingung dar. Vielmehr sollen Angebote so ausgerichtet sein, dass sie die Konsumkompetenzen erhöhen und dazu beitragen, gesundheitliche Schäden / Folgeschäden eines Konsums direkt oder indirekt zu minimieren.

4.5. Schadensminderung: Sprachlicher und kultureller Kontext

Schadensminderung wird im deutschsprachigen Raum auch als Übersetzung des englischen Begriffes *Harm Reduction* verstanden. Doch das englische *harm* bedeutet nicht nur Schaden, sondern kann im Sinne von Leid (leiden), Schmerzen, Verletzungen oder Unglück verstanden werden. In der französischen Sprache wird der Begriff *réduction des risques* verwendet. Die wörtliche Übersetzung von *Schaden* bzw. *Harm* wäre *réduction des dommages* (oder *des méfaits*); doch diese Begriffe sind im französischen kaum geläufig. Sowohl im französischen wie auch im Deutschen werden die Begriffe Schaden und Risiken somit nicht scharf voneinander abgegrenzt und oft unter dem Begriff der Schadensminderung subsumiert oder aber synonym verwendet. Ein Schaden oder Risiko kann dabei entweder das Individuum, eine Gruppe oder die Gesellschaft im Ganzen betreffen. Der Schaden kann sich zudem sowohl auf die Gesundheit als auch auf soziale oder ökonomische Situationen Einzelner / Gemeinschaft beziehen (Schadensebenen). Ein bereits eingetretener Schaden (Schadensminderung) kann von einem potenziellen Schaden (Risikominimierung) unterschieden werden. Im internationalen Kontext werden therapeutische Interventionen, die keinen Konsumverzicht voraussetzen, teilweise als Schadensminderung gewertet. In der Schweiz wird die Opioidagonistentherapie (OAT) indessen dem Bereich «Therapie» zugeordnet (Akeret, 2018).

In der italienischen Schweiz wird der Begriff *riduzione del danno* (wörtliche Übersetzung des deutschsprachigen Begriffes) genutzt, wenn Massnahmen zur Verminderung der negativen Folgen des Substanzkonsums für das Individuum und dessen Umfeld beschrieben werden. Der Begriff *riduzione del rischio* ist hingegen im italienischen weniger gebräuchlich.

4.6. Rechtliche Einordnung

Artikel 3g, Abschnitt 3 des Betäubungsmittelgesetzes: «Zur Verhinderung oder Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Schäden bei Personen mit suchtbedingten Störungen treffen die Kantone Massnahmen zur Schadenminderung und Überlebenshilfe. Sie schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen oder unterstützen private Institutionen, die den Qualitätsanforderungen entsprechen». Ziel der Schadensminderung (Art. 26 Betäubungsmittelsuchtverordnung) ist es unter anderem, «die Gesundheit von Personen mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychischen Substanzen zu verbessern».

Die Schadensminderung als eine von vier Säulen der Suchtpolitik ist in der Schweiz rechtlich verankert. Je nachdem, um welches psychoaktive Produkt es sich handelt (bspw. Geldspiele), oder welche Zielgruppe angesprochen wird (bspw. Minderjährige, Insassen von Haftanstalten), müssen weitere rechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Die jeweiligen juristischen Implikationen der schadensmindernden Massnahmen gilt es von Fall zu Fall abzuklären.

5. Angebote und Zielgruppen – Rahmenkonzept

Schadensmindernde Angebote bieten Menschen, die auf den Konsum von legalen oder illegalen Substanzen nicht verzichten wollen oder können, niederschweligen Zugang zu z. B. Beratung, Angeboten der Substanzeanalyse, Informationen und Überlebenshilfe. Die Angebote, die aktuell unter dem Begriff der Schadensminderung subsumiert werden, sind sehr vielfältig.

Ein Konzept über Schadensminderung muss nicht nur eine Definition enthalten, sondern stellt idealerweise ein Programm dar, welches Ziele vorgibt, die dazugehörigen Mittel und Wege sowie die Möglichkeit einer Evaluierung, die Aufschluss darüber gibt, ob die Ziele auf diesem Weg erreichbar sind. Ein Konzept der Schadensminderung sollte daher aus einer Hierarchie von Zielen bestehen, die kontextsensitiv festlegen, welche Interessen und Bedürfnisse Vorrang haben. Dies setzt eine Gewichtung von «Schäden» voraus, die sich dann im jeweiligen Angebot widerspiegeln (Incardi, Harrison, 2000). Im Rahmen einer Public Health Perspektive richten sich schadensmindernde Massnahmen vorrangig an gesundheitsbezogenen Folgen aus, berücksichtigen aber auch soziale Folgen. Folgende Ziele erscheinen wichtig:

- a. Überlebenssicherung
- b. Minderung und Eingrenzung von direkten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Konsumierenden (z. B. Organschäden).
- c. Minderung von gesundheitlichen und sozialen Folgen sowie der durch den Konsum entstandenen Belastungen für das Umfeld/Angehörige
- d. Minderung von indirekten Folgen eines Konsums von psychoaktiven Produkten (soziale Isolierung, Schlafstörungen, sekundäre Erkrankungen etc.)
- e. Gerechte Aufteilung von Ressourcen im Gesundheitssystem: Kosten-Nutzen-Analyse

Auch die Zielgruppe einzelner Massnahmen muss angemessen vermittelbar sein. Die Angebote sollten Konsumierenden, unabhängig von Alter und deren Lebensumständen, gleichermassen zukommen und verfügbar sein. Unter der Prämisse der Gleichbehandlung können entsprechende Angebote auch Minderjährigen und jungen Erwachsenen zur Verfügung stehen, auch wenn es gerade bei diesen Nutzerinnen und Nutzern erstrebenswert erscheint, mithilfe von Präventionsangeboten bereits vor dem Eintreten eines Schadens aktiv zu werden. Minderjährige sollen jedoch nicht von Angeboten ausgeschlossen werden und gerade dadurch in Situationen eines erhöhten Risikos geraten oder einen eigentlich «vermeidbaren Schaden» davontragen. Dies wäre nicht im Sinne des Fürsorgeprinzips und des Jugendschutzes. Schadensmindernde Massnahmen, welche sich an Minderjährige richten, sollten im Rahmen von systematisch durchgeführten Monitorings evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt werden, um eine maximale Effektivität zu erreichen.

6. Zugrundliegende Haltung der EKS

Die EKS bezieht sich auf eine akzeptanzorientierte Haltung des Konsums von psychoaktiven Produkten, in der die Erhaltung von Gesundheit und Leben als individuell wie auch gesellschaftlich erstrebenswerte Ziele verstanden werden. Das vorgelegte Konzept der Schadensminderung beruht auf der Achtung der Würde des Menschen sowie der Menschenrechte. Dazu gehört ein gerechter Zugang zu schadensmindernden Angeboten und der Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung. Zugleich gilt es aber auch die Selbstbestimmung von Menschen und ihren individuellen Vorstellungen eines guten Lebens zu respektieren und weiter zu befördern sowie die Grundbedingungen für ein solidarisches und gerechtes Gesundheitssystem zu erhalten und weiterzuentwickeln. Verhaltensweisen / Handlungen, womit man sich selbst einen Schaden zufügen kann / einen Schaden erleiden kann, werden in unserer Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen toleriert und sollen nicht moralisch abgewertet oder einem Verständnis von selbstverantwortbarer Gesundheit untergeordnet werden. Schadensmindernde Massnahmen sind daher nicht als rein pragmatisch kleineres Übel zu verstehen, sondern bieten – zusammen mit Prävention, Therapie und Marktregulierung – die Möglichkeit für eine realitätsnahe Konsum- und Suchtpolitik, die auf Abstinenzforderungen verzichtet und kohärente Rahmenbedingungen für alle psychoaktiven Produkte (legalisierte und illegalisierte) schafft. Es geht somit um eine verhältnismässige Abwägung zwischen den erwünschten sowie den unerwünschten Wirkungen eines psychoaktiven Produktes auf Gesundheit und Umfeld. Diese Abwägung ist immer davon abhängig, was wir zum jeweiligen Zeitpunkt in unserer Gesellschaft als «erwünscht» und «unerwünscht» definieren und vertreten wollen und bedingt daher eine gesellschaftliche Reflexion von Haltungen und Werten. Es muss bedacht werden, dass auch Konsumierende eine an ihre Bedürfnisse ausgerichtete Abwägung zwischen Bedürfnissen und Risiken durchführen. Im Rahmen einer diagnostizierten Abhängigkeit sollte jedoch berücksichtigt werden, dass diese Abwägung möglicherweise nicht mehr vollständig autonom erfolgen kann und Betroffene dabei Unterstützung benötigen. Die zu berücksichtigenden Prinzipien im Rahmen einer Public-Health-Perspektive wären: Autonomie von Einzelnen versus Fürsorge (Spannungsbogen), Wohlergehen, Gerechtigkeit, Gleichheit sowie Verhältnismässigkeit.

7. Schlussfolgerungen

Der Ansatz der «Schadensminderung» ist durch seine Anwendung auf unterschiedliche psychoaktive Produkte und auf verschiedene Konsumsituationen nicht leicht zu definieren oder praktisch zu fassen (siehe dazu Fussnote Nr.1). Der Begriff ist vielschichtig und wird bis heute von verschiedenen Akteuren unterschiedlich verwendet. Ein gemeinsamer Nenner der verschiedenen Perspektiven besteht darin, dass Angebote nicht an die Voraussetzung einer Konsumreduktion oder der Beendigung des Konsums gebunden sind. Die nachgewiesene Effektivität der schadensmindernden Massnahmen hat dazu beigetragen, dass sich der Begriff im Rahmen der Vier-Säulen-Politik der Schweiz etabliert hat und sowohl in strategischen Überlegungen als auch in der praktischen Suchtarbeit und -Versorgung genutzt wird. Trotz der Unschärfe des Begriffs «Schadens» erscheint es daher wenig sinnvoll, diesen zu verwerfen oder zu ersetzen. Die EKSJ hat sich jedoch zum Ziel gesetzt eine intellektuell vertretbare, fachlich korrekte und vor allem operationalisierbare Definition der «Schadensminderung» anzubieten, die als ein pragmatischer Ansatz verstanden werden kann und als konzeptionelle Grundlage (top-down) dienen soll (s. 4.4.). Dies ermöglicht die Begriffe des «Schadens», der «Schadensminderung» und des «Risikos» (s.o.) auf unterschiedliche Fragestellungen und psychoaktive Produkte anzuwenden, ohne auf eine übergreifende Definition und konzeptionelle Überlegungen verzichten zu müssen.

Die vorliegende Definition grenzt die Risikominderung als Teil der Präventionsarbeit von schadensmindernden Massnahmen ab. Dennoch berühren und überschneiden sich diese Bereiche. Die Unterscheidung soll jeweils ausgewiesen werden, ohne die Schnittstellen zu problematisieren. Es ist vielmehr so, dass sich Prävention und Schadensminderung auf einer konzeptionellen Ebene ergänzen. In diesem Sinne lässt sich ein bereits eingetretener Schaden (Schadensminderung) von einem potenziellen Schaden (Risikominderung) unterscheiden.

Die erarbeitete Definition und Prämissen dienen der EKSJ als Grundlage für Empfehlungen und suchtpolitischer Überlegungen, die die Schadensminderung thematisieren, etwa im Hinblick auf die verschiedenen psychoaktiven Produkte und die Anwendung dieser Politik auf alle Altersgruppen. Die Ausarbeitung ist auch als Teil einer kontinuierlichen und konstruktiven Auseinandersetzung mit Definitionen und Begriffen im Rahmen der Kommissionsarbeit zu verstehen. Darüber hinaus können sie als Anregung für einen weiterführenden Diskurs in der Schweiz verstanden werden.

Literatur

Akeret, R. (2018). Schlussbericht Literaturreview zur Schadensminderung. Nr. 17.010944. Abgerufen von www.aramis.admin.ch/Default?DocumentID=50275&Load=true

Bundesamt für Gesundheit. (2015). *Nationale Strategie Sucht 2017–2024*. Bundesamt für Gesundheit. Abgerufen von www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/strategie-sucht.html

Eidgenössische Kommission für Drogenfragen EKDF. (2006). *Von der Politik der illegalen Drogen zur Politik der psychoaktiven Substanzen*. Verlag Hans Huber.

EMCDDA – European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction. (2010). *Harm reduction: evidence, impacts and challenges*. In: Rhodes T, Hedrich D (Hrsg.). Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Groupement romand d'études des addictions. (Abgerufen im Mai 2023) Réduction des risques. Abgerufen von: www.grea.ch/dossiers/reduction-des-risques

Incardi, J. A. & Harrison, L.D. (2000) *Harm-Reduction. National and international Perspectives*. London, New Dehli: Sage publications, Inc.

Infodrog (2022). Schadensminderung. Präventionslexikon. Abgerufen von: www.infodrog.ch/de/wissen/praeventionslexikon/schadensminderung.html#top

Schori, D. & Daniels, C. (2022). Schadensminderung – Begrifflichkeit, Entwicklung und internationale Perspektive. *SuchtMagazin* 48 (2): 4–9.

Westermair, A.L., Schürmann J. & Trachsel M. (2022). Ethische Auseinandersetzung mit dem Konzept der Schadensminderung. *SuchtMagazin* 48 (2): 17–21.

WHO EMRO (2023) Drug related harm reduction. Definition. Abgerufen von: www.emro.who.int/asd/health-topics/drug-related-harm-reduction.html

**Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht
und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (EKSN)**

www.bag.admin.ch/eksn

Bundesamt für Gesundheit BAG
Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht
und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Schweiz
eksn-cfant@bag.admin.ch